

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die
Benutzung des Rettungsdienstes
vom 18.12.2002

1. **Änderungssatzung vom 17.12.2003**
2. **Änderungssatzung vom 19.12.2006**
3. **Änderungssatzung vom 20.07.2011**
4. **Änderungssatzung vom 26.04.2016**
5. **Änderungssatzung vom 17.12.2018**
6. **Änderungssatzung vom 20.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NW S. 811) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung vom 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2022.:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481/SGV NW 215), geändert durch das zweite Gesetz zur Funktionalreform vom 18.09.1979 (GV NW S. 552), Träger einer Rettungswache.

(2) Die EinwohnerInnen des Kreises Gütersloh und Personen, die im Kreis verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhausauswahl.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzungen, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.

(2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter angemessener Betreuung zu befördern.

(3) Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürfen.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Beförderung. Bei einem Notarzt-Einsatz entsteht die Gebührenschuld, wenn der Notarzt eine Leistung erbringt.

(2) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für den Einsatz des Krankentransportwagens	
- Grundgebühr	110,00 €
- Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,00 €
b) Für den Einsatz des Rettungswagens	
- Grundgebühr	645,00 €
- Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,00 €
c) Für den Einsatz des Notarztfahrzeuges	
- Pauschalgebühr je Patient	646,00 €

(3) Es werden die gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt berechnet. Angefangene Kilometer werden bei der Gebührenberechnung als volle Kilometer berücksichtigt.

(4) Die Mitnahme von Begleitpersonen, auf die kein Anspruch besteht, ist gebührenfrei.

(5) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.

(6) Im Falle missbräuchlicher Bestellung des Rettungsdienstes ist der/die Verursacher/in gebührenpflichtig. Er/Sie hat die Gebühr nach Absatz 2 Ziffer b) (Grundgebühr und Kilometergeld) zu zahlen. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(7) Im Rahmen der Gebührenkalkulation werden Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

(8) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers durch die Sozialversicherungsträger wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 4

GebührengläubigerIn und -schuldnerIn

(1) Gebührengläubigerin ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück.

(2) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
- b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem/der BenutzerIn unterhaltspflichtig sind,
- c) der/die den Einsatz des Rettungsdienstes verursachte AuftraggeberIn.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist spätestens zwei Wochen danach an die im Gebührenbescheid genannte Kasse zu zahlen.

(2) Bei gegenüber gesetzlichen Krankenkassen Anspruchsberechtigten kann die Abrechnung mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der/Die GebührenschuldnerIn bleibt so lange verpflichtet, bis der Gebührenbescheid erfüllt ist.

§ 6

Notwendigkeitsbescheinigung

(1) Die Notwendigkeit eines Einsatzes ist im Regelfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.